No. 11.

EDICT

Daß kein

Wildpret

Ohne

Producirung eines ATTESTATS

In denen Thoren

eingelassen werden soll.

Sub Dato Berlin / den 19. Octobr. 1724.

Alten Stettin /

Gedruckt bey Johann Tillern / Königl. Preuß. Pommerschen Regierungs-Buchdrucker.

15199. XVIII
ST 7574

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen / ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr / höchst mißfällig vernommen / wie daß die Wild-Diebe dergestalt überhand nehmen / daß selbige sich nicht scheuen / auch sogar in den Königl. Heyden und Büschen das Wildpret zu schiessen / und dadurch dem Königl. Geheege und Wild-Bahne mercklichen

Scha-

Schaden zuzufügen. Als haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät zu Verhütung dergleichen Unfuges und alles ferneren Unterschleiffs mit dem Wildpret, hiedurch befehlen und verordnen wollen, daß in sämtlich Dero Provincien und Landen / künfftig in den Thoren kein Wildpret pasiret / und in eine Stadt gelassen werden soll / wann derjenige so selbiges zur Stadt bringet / nicht ein glaubwürdiges Attestat von demjenigen Edelmann / oder dessen auf seinem Guthe sich befindenden Amtmann / Verwalter oder Schreiber / der es schicket / oder so es auf einer Stadt Grund und Boden geschossen / von dem Magistrat, wenn es aber in den Königl. Heyden geschossen / vom Königl. Heydereuter vorzeigen kan; Widrigenfals und so jemand sonder dergleichen Attestat dennoch einiges Wildpret in eine Stadt zu bringen sich unterstehen würde, selbiges sogleich confiscirt / auch der / so es gebracht / arrestiret, und die Sache gehörigen Orts sofort gemeldet werden soll. Wornach

sich

sich jedermänniglich zu achten. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 19ten Octobr. 1724.

Fr. Wilhelm.

F.W.v.Grumbkow.E.B.v.Creutz.C.v.Katsch.F.v.Görne.J.H.v.Fuchs.